

Abwägungssynopse zum Lärmaktionsplan 2024 der Gemeinde Haßmoor

Eingegangene Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
die Beteiligung erfolgte durch Auslegung vom 01.12.2023 bis 05.01.2024

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel | 11.12.2023 |
| 2. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg | 14.12.2023 |
| 3. Handwerkskammer Flensburg, Johanniskirchhof 1-7, 24937 Flensburg | 18.12.2023 |
| 4. Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek | 21.12.2023 |
| 5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Referent Standortpolitik, Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg | 03.01.2024 |
| 6. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg | 05.01.2024 |
| 7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53019 Bonn | 10.01.2024 |

Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zum Entwurf des Lärmaktionsplanes:

- | | |
|--|-------------------------|
| 8. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung | 01.12.2023 – 05.01.2024 |
|--|-------------------------|

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen

Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg – Lärmaktionsplan 2024

Abwägungsvorschläge der im Zuge der Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Mercatorstraße 9 24106 Kiel Schreiben vom 11.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, in Abstimmung mit dem von Ihnen angeschriebenen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus nehme ich nachfolgend Stellung zum Entwurf des o. a. Lärmaktionsplans. Sie erhalten vom Ministerium keine gesonderte Antwort. Es bestehen keine Bedenken gegen den Lärmaktionsplan der Gemeinde Haßmoor. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die BAB A 7 und die BAB A 210 seit dem 01.01.2021 der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) unterliegt und nicht mehr dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH). Es ist daher von der AdB die Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Haßmoor einzuholen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Rendsburg wurde mit Schreiben vom 30.11.2023 um Stellungnahme gebeten.
2. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Schreiben vom 14.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, wir weisen darauf hin, dass notwendige landwirtschaftliche Arbeiten verschiedene gesetzliche Privilegierungen genießen, die es den landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, ihre Tätigkeiten zu verrichten. So enthält das Gesetz über Sonn- und Feiertage in Schleswig-Holstein eine ausdrückliche Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe für unaufschiebbare Arbeiten in der Landwirtschaft. Auch das Landesimmissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein enthält eine Regelung, wonach die besonderen Erfordernisse in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Unaufschiebbarkeit bestimmter Tätigkeiten, auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen, zu berücksichtigen sind. So sind ortsrechtliche Beschränkungen von landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zulässig.	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	Die in den betroffenen Städten und Gemeinden geplanten Maßnahmen zur Lärminderung stehen dem nicht entgegen, so dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen.	
3. Handwerkskammer Flensburg Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg Schreiben vom 18.12.2023	Sehr geehrter Herr Hinz, wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
4. Landesamt für Umwelt Technischer Umweltschutz Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Schreiben vom 21.12.2023	Hallo Herr Hinz Zu den Lärmaktionsplänen habe ich zwei Anmerkungen. Zu 1.4 zweiter Absatz letzter Satz. Formuliert ist: „Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erarbeiten.“ Der EU GH hat entschieden, dass für alle Bereich, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Zu 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten Bei Wohnungen steht das „Gebäude“. Wohnungen werden ermittelt nach Ziffer 6 der BEB, indem die Zahl der Einwohner durch 2,1 geteilt wird. Aussagen zu Gebäuden sind daraus nicht ableitbar.	Der Satz wird wie folgt geändert: Nach Entscheidung des europäischen Gerichtshofes sind für alle Bereiche, für die Lärmkarten auszuarbeiten sind, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärminderung zu erstellen. Der Begriff „Gebäude“ wird durch „Wohnungen“ ersetzt.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
5. Industrie- und Handelskammer zu Kiel Referent Standortpolitik Geschäftsstellen Neumünster und Rendsburg Schreiben vom 03.01.2024	Sehr geehrter Herr Hinz, wir bedanken uns für die Übersendung der Lärmaktionspläne 2024 für Rendsburg und Umgebung und die Gelegenheit, durch eine Stellungnahme die Interessen der lokalen Wirtschaft zu vertreten. Wir begrüßen den, sich durch die Lärmaktionspläne für alle Gemeinden ziehenden Ansatz bei künftigen Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen geräuscharmen Straßenbelag zu verwenden, um dadurch die Lärmbelastung für Anwohner zu reduzieren. Darüber hinaus befürworten wir auch die Öffnung der Materialhof- und Herrenstraße in Rendsburg für den Zweirichtungsverkehr, da hierdurch Reisezeiten innerhalb Rendsburgs teilweise deutlich reduziert werden können. Kritischer betrachten wir jedoch die Absicht auf zahlreichen Straßen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h einzuführen. Da es sich bei einigen, wie z.B. der Flensburger Straße in Rendsburg, der Hollerstraße in Büdelsdorf oder der Rendsburger Straße in Fockbek um Hauptverkehrsstraßen handelt, hat dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss. So verzögert sich nicht nur die Durchfahrt für den motorisierten Individualverkehr, sondern insbesondere auch die des Lieferverkehrs und des ÖPNV, wodurch potenziell weitreichende Implikationen für Liefer- bzw. Fahrpläne entstehen könnten. Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen, insbesondere Elektromotoren, einen stetig steigenden Anteil am Straßenverkehr einnehmen. Da Elektrofahrzeuge erheblich weniger Lärmemissionen verursachen als herkömmliche Verbrennungsmotoren und dadurch der allgemeine vom Straßenverkehr verursachte Lärmpegel sinkt, zweifeln wir am mittel- bis langfristigen Nutzen einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.	Kenntnisnahme Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg sowie die weiteren Gemeinden der Ämter Eiderkanal, Fockbek, Hüttener Berge und Jevenstedt. Aus Sicht der Gemeinde Haßmoor erfolgt hier daher nur eine Kenntnisnahme. Es ist zutreffend, dass in einem niedrigen Geschwindigkeitsbereich bis 30 km/h Elektrofahrzeuge geringere Lärmemissionen emittieren, da das Motorengeräusch entfällt. Ab 30 km/h beginnt dagegen das Abrollgeräusch der Reifen zu dominieren, welches unabhängig des Antriebstyps ist. Bei höheren Geschwindigkeiten besteht daher kein Unterschied.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	Sollte diese Maßnahme jedoch als zwingend notwendig angesehen werden, sprechen wir uns stark dafür aus, die Geschwindigkeitsbegrenzung auf die Nacht zu beschränken, da hier der Lärmschutzbedarf am höchsten ist und die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss am geringsten sind.	Für neue Elektrofahrzeuge gilt gemäß EU-Verordnung auch bei langsamer Fahrt eine Geräuschpflicht, um gefährdete Verkehrsteilnehmer aufmerksam zu machen. Mit dem Lärmaktionsplan wird zunächst die Absicht bekundet an Lärmschwerpunkten eine Verbesserung durch Geschwindigkeitsbegrenzung zu erzielen. In einer nachgelagerten Untersuchung ist dabei zunächst festzustellen, ob sich überhaupt der Ermessensspielraum der Straßenverkehrsbehörde eröffnet sich mit der Fragestellung zu befassen. Ist dies der Fall, sind darüber hinaus andere Aspekte, wie die Funktion der Straße, eventuelle Verlagerungseffekte oder zeitliche Einbußen durch die Behörde abzuwägen. Es wird begrüßt, dass seitens der IHK mindestens dem Nachtzeitraum als sinnvolle, wenig beschränkende Maßnahme zugestimmt wird.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
6. Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Schreiben vom 05.01.2024	Zur vorliegenden Planung, hier eingegangen am 30.11.2023, nehmen die beteiligten Dienst-stellen wie folgt Stellung: • <u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität</u> (Regionalentwicklung) Der vorliegende Lärmaktionsplan der Gemeinde Haßmoor wird zur Kenntnis genommen. • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) Aus den in Rede stehenden Planungen ergeben sich keine konkreten Maßnahmen an Kulturdenkmälern. Das bedeutet jedoch nicht, dass auszuschließen ist, dass Kulturdenkmale betroffen sein können. Hinweise: Veränderungen an denkmalgeschützten Kulturdenkmälern - unter Umständen auch Veränderungen ihrer Umgebung – unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. So könnten beispielsweise denkmalrechtliche Genehmigungen erforderlich werden für Veränderungen von Fenstern von rechtskräftig geschützten Baudenkmalen oder für die Errichtung von Lärmschutzwänden. • <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) Im Zusammenhang der vorliegenden Planung ist darauf hinzuweisen, dass bei geplanten Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastungen (u. a. die mögliche Errichtung von Lärmschutzwällen) ein besonderes Abstimmungserfordernis mit der Unteren Naturschutzbehörde besteht. Das gilt umso mehr bei der Betroffenheit gesetzlich besonders geschützter Biotopflächen. Dazu bedarf es sowohl einer naturschutzrechtlichen Befreiung als auch eines entsprechenden Kompensationsnachweises.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde) Es werden keinen Anregungen zu den vorgelegten Lärmaktionsplänen für den Raum Rendsburg und Umland vorgetragen. Bedenken gegen die jeweilige Maßnahmenplanung bestehen generell nicht. Einzelmaßnahmen (Lärmschutzwälle) bedürfen ggf. im Genehmigungsverfahren einer erneuten Beteiligung der unteren Wasserbehörde. Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde) In der Vielzahl der Gemeinden sind Maßnahmen beim Straßenbau bzw. bei der Erneuerung des Asphalts als Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Dies betrifft die Gemeinden 01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10, E01, E02, E03, F01, H01, H02, H03, H04, H05, H06, J01, J02 und J03 (Bezeichnungen nach den Unterlagen) In diesen Fällen hat die Untere Bodenschutzbehörde keine Anmerkungen. In den Gemeinden 02 Borgstedt, 09 Schacht-Audorf sowie E04 Rade sollen Lärmschutzwände errichtet werden. Die Untere Bodenschutzbehörde hat dazu folgende Anmerkungen: Hinweise: Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass ggf. erforderliche Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.	Kenntnisnahme Das Antwortschreiben erfolgte zusammenfassend für alle Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg (01-11) sowie die weiteren Gemeinden der Ämter Eiderkanal (E01-E04), Fockbek (F01), Hüttener Berge (H01-H06) und Jevenstedt (J01-J03). Die Errichtung der Lärmschutzwände erfolgt im Rahmen des Neubaus der Rader Hochbrücke im Zuge der A 7. Da diese Maßnahme planfestgestellt ist, ist davon auszugehen, dass alle rechtlichen Anforderungen an den Bodenschutz erfüllt werden.

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	Bei Herstellung der Lärmschutzwälle und ggf. von Betriebswegen ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) anzuwenden. • <u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde) Soweit in den Lärmaktionsplänen unter den Nummern 3.2 Maßnahmen zu Geschwindigkeitsreduzierung angedacht sind, ist eine Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde vorzusehen. Bei den jetzt getroffenen Aussagen handelt es sich lediglich um Annahmen, die erst nach einer Berechnung der Lärmimmission durch den Straßenbaulastträger eine ermessenfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zulassen. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.	Sofern als Maßnahme die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduktion vorgeschlagen wurde, ist diese zunächst als Idee vorbehaltlich einer gesonderten Lärmschutzuntersuchung auf Grundlage der RLS-90 zu verstehen. Die eigenständige Untersuchung muss klären, ob sich für die Straßenverkehrsbehörde überhaupt der Ermessensspielraum für ein behördliches Handeln öffnet. Den Gemeinden ist bewusst, dass sich aus dem Lärmaktionsplan in der vorliegenden Tiefe keine Handlungserfordernisse seitens der Behörde ableiten lassen.
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontaineграben 200 53019 Bonn Schreiben vom 10.01.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen sind Belange der Bundeswehr aufgrund der Liegenschaften in Rendsburg sowie des Flugplatzes Schleswig / Hohn betroffen. Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände, da nach § 47a des BImSchG die Bundeswehr nicht in den Anwendungsbereich fällt. Dort heißt es wie folgt:	Kenntnisnahme

Stellungnahme vom:	Inhalt	Abwägungsvorschläge
	"Er gilt nicht für Lärm, [...], der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist." Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-170S-23-S0N zu informieren.	
8. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Lärmaktionsplanung	Während der Zeitdauer der Beteiligungsfrist vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 wurden durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Haßmoor keine Stellungnahmen abgegeben.	